



Sachbearbeitung Bildung und Sport

Datum 14.05.2010

Geschäftszeichen BS-215-Se

Beschlussorgan Schulbeirat

Sitzung am 17.06.2010 TOP

Behandlung öffentlich

GD 229/10

---

Betreff: Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

Anlagen:

**Antrag:**

Von der Einrichtung des Schulversuchs "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" ab Schuljahr 2010/11 Kenntnis zu nehmen.

Gerhard Semler

---

Genehmigt:

ABI, BM 2, FAM, OB, ZS/F

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>noch nicht bezifferbar</b>
<b>Auswirkungen auf den Stellenplan:</b>	<b>noch nicht bezifferbar</b>

**In der Pilotphase bis zum Schuljahr 2013/14 können evtl. auftretende Kosten über das Budget gedeckt werden. Ggfs. werden Mittel des Budgetübertrags des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales hier herangezogen.**

---

### 1. Ausgangslage

Nach der UN-Konvention haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein Recht auf schulische Bildung. In Deutschland gibt es bereits in allen Ländern - auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - die allgemeine Schulpflicht. Somit ist Bildung ein elementarer Bestandteil der Behindertenrechtskonvention. **Ziel ist der Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.**

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte - bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - stärkt und konkretisiert. Sie garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (vgl. Art. 1 VN-BRK), sowie ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll sind Bestandteile innerstaatlichen Rechts. Die deutsche Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens.

Das Übereinkommen setzt wichtige Impulse für weitere Entwicklungsprozesse mit dem Ziel der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen. Die Behindertenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich. Soweit die schulische Bildung betroffen ist, liegt die Umsetzung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vor allem in Händen der Länder und der Kommunen. Artikel 24 des Übereinkommens begründet für die schulische Bildung eine staatliche Verpflichtung, die dem Vorbehalt der progressiven Realisierung unterliegt. Das heißt, dass die Verwirklichung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden kann und dass eine Konkurrenz zu anderen gleichrangigen staatlichen Aufgaben besteht. Die Umsetzung des Übereinkommens ist damit als gesamtgesellschaftliches komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Subjektive Rechtsansprüche werden erst durch gesetzgeberische Umsetzungsakte begründet.

Auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Behinderung nach wohnortnahen Bildungsangeboten, nach sozialer Teilhabe ihrer

Kinder und das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung folgend hat das Kultusministerium einen Expertenrat mit dem Auftrag der Weiterentwicklung im Bereich der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung einberufen.

Der Expertenrat schlägt vor, in der Lernortfrage für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot passgenaue Lösungen für den Einzelnen zu entwickeln, die Partner und die Betroffenen umfassend zu beteiligen und den gemeinsamen Unterricht im Schulgesetz zu verankern. Der Expertenrat hat sich dabei für einen entwicklungs-offenen Ansatz ausgesprochen. Die Sonderschulen sollen sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiter entwickeln. Sie sollen künftighin die Stammschule der Sonderpädagogen bleiben, unabhängig von den Einsatzorten, da die Fachkompetenz der Sonderpädagogen auf diese Weise sichergestellt und kontinuierlich weiter entwickelt werden kann. Sie sollen ihre bisherigen Bildungsangebote innerhalb der jeweiligen Einrichtung vorhalten, sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitstellen. Gleichzeitig sollen künftig passgenaue Bildungsangebote in allgemeinen Schulen realisiert werden. **Die Sonderschulpflicht soll entfallen.** Für alle Kinder und Jugendlichen wird es künftig nur noch eine Pflicht zum Besuch allgemein bildender und Beruflicher Schulen geben. Eltern sollen ein qualifiziertes, allerdings nicht absolutes Wahlrecht für die Festlegung des Schulweges ihrer Kinder erhalten.

Die Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Bereichs soll sich künftig auf folgende Punkte konzentrieren:

- In Zukunft soll es für alle Kinder eine Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule in der Primar- und Sekundarstufe sowie
- eine Pflicht zum Besuch einer Beruflichen Schule geben.
- Die möglichen Lernorte sollen in Bildungswegekonferenzen mit der Schulverwaltung und den Eltern erörtert werden, wobei das Kindeswohl im Vordergrund steht.
- Die Eltern können dann zwischen gemeinsam entwickelten Alternativen entscheiden, d.h. dass sie ein eigenständiges Entscheidungsrecht über den Lernort ihrer Kinder erhalten sollen.
- Die Schulverwaltung soll künftig nur noch eine Entscheidung treffen, wenn es im Einzelfall zwingende Gründe gibt.

Außerdem soll die Weiterentwicklung des Konzepts der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) zu einem Arbeits- und Steuerungsinstrument für die Schulverwaltung ausgebaut werden. Es sollen Bildungsberichte im sonderpädagogischen Bereich erstellt werden, die dazu beitragen, eine schulische Angebotsplanung in der Region zu ermöglichen und die bisher bestehenden flexiblen Angebote in die Lernortentscheidung mit berücksichtigen.

## 2. Weitere Vorgehensweise

Die Empfehlungen des Expertenrats bedürfen nun der Konkretisierung und Umsetzung. Es geht nun darum, sichere Erkenntnisse aus der Praxis und eine solide Basis für eine Schulgesetzänderung zu erhalten. Nach Darstellung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport soll die Umsetzung der Empfehlungen des **Expertenrates** im gesamten Land Baden-Württemberg möglich sein, wenn Eltern, Schulen, Schulverwaltung und Partner der Jugendhilfe einer Regelung zugestimmt haben sowie die Fragen der Schülerbeförderung geklärt sind.

In ausgewählten **Schwerpunktregionen** soll dieser Umsetzungsprozess in besonderer Weise begleitet und dokumentiert werden. Vor diesem Hintergrund wurden Schwerpunktregionen ausgewählt, in denen vertiefte Erkenntnisse etwa im Hinblick auf das Verhältnis von Ballungsregionen zu ländlichen Bereichen, aber auch bezogen auf das Verhältnis von öffentlichen zu privaten Schulen zu erwarten sind. Konkret handelt es sich hierbei um die Bezirke der **Staatlichen Schulämter** Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und **Biberach**.

Das Staatliche Schulamt wird hier einen Pilotstandort darstellen, der die Aufgabe hat, Erfahrungen aus der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Regeleinrichtungen in noch zu formulierende Änderungen des Schulgesetzes einfließen zu lassen.

Die Erkenntnisse aus dieser gemeinsamen Arbeit bilden dann die Grundlage für eine Schulgesetzänderung, die zum Schuljahr 2013/14 in Kraft treten soll.

Das Thema gewinnt im Hinblick auf die anstehende Diskussion um die Betreuung an Schulen zusätzlich an Bedeutung. Da es sich hier um großteils förderbedürftige Kinder handelt, stellt sich einmal mehr die Frage nach geeignetem, qualifiziertem Personal einschließlich der Frage der Kostenübernahme.

Die Stadt Ulm wird sich an dem Schulversuch mit dem Staatlichen Schulamt Biberach beteiligen.